

VERBÄNDE DER LEISTUNGSERBRINGER

Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Baden e. V.
Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Württemberg e. V.
Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V.
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.
Caritasverband der Diözese Rottenbug-Stuttgart e. V.
Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e. V.
Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg e. V.
Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Badisches Rotes Kreuz e. V.
Diakonisches Werk der evangelischen Kirche Württemberg e. V.
Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche Baden e. V.
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Datum: 04.10.2023

Empfehlungen der Leistungserbringerverbände in Baden-Württemberg zu Erstattungen von Trägern der praktischen Ausbildung (TdpA) für (externe) Praxiseinsatzstellen im Rahmen der Pflegeausbildung — Anpassung aufgrund der Ausbildungspauschalen 2024/2025

Im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung müssen alle Auszubildenden praktische Pflichteinsätze in den folgenden fünf Bereichen absolvieren:

- stationäre Akutpflege
- stationäre Langzeitpflege
- ambulante Akut-/Langzeitpflege
- pädiatrische Versorgung
- allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung

Zur Erfüllung dieser Vorgabe entsendet der Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) seine Auszubildenden für die zu absolvierenden Praxiseinsätze regelmäßig in Einrichtungen anderer Träger. Dies ist über schriftliche Kooperationsverträge mit diesen Trägern sicherzustellen (§ 7 Abs. 3 PflBG, § 8 Abs. 1 PflAPrV).

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflBG umfasst das Ausbildungsbudget des TdpA auch die Ausbildungskosten der weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen, d. h. diese sind in der Pauschale zu den Kosten der praktischen Ausbildung enthalten. § 34 Abs. 2 PflBG enthält den Grundsatz, dass die Kosten der Kooperationspartner, die in der Ausgleichszuweisung durch den Ausbildungsfonds enthalten sind, an diese weiterzuleiten sind.

1. Empfehlungen der Leistungserbringerverbände in Baden-Württemberg zur Höhe der an Praxiseinsatzstellen weiterzuleitenden Anteile an der Pauschale für die Kosten der praktischen Ausbildung (Pauschale)

Die Leistungserbringerverbände in Baden-Württemberg haben sich auf gemeinsame Empfehlungen zur Höhe der an die externen Praxiseinsatzstellen weiterzuleitenden Anteile an der Ausgleichszuweisung verständigt. Diese landeseinheitlichen Empfehlungen bzw. Richtwerte leiten sich rechnerisch aus den Pauschalen für die Kosten der praktischen Ausbildung ab.

Die für Baden-Württemberg vereinbarten Pauschalen für die Kosten der praktischen Ausbildung differenzieren danach, ob **Träger der praktischen Ausbildung** ein Krankenhaus, eine stationäre Pflegeeinrichtung oder ein ambulanter Dienst ist:

Pauschalen für die Kosten der praktischen Ausbildung je Auszubildenden und Jahr	Träger der praktischen Ausbildung		
	Krankenhaus	Stationäre Pflegeeinrichtung	Ambulanter Dienst
Pauschale 2024	9.728,48 EUR	9.993,48 EUR	10.131,30 EUR
Pauschale 2025	9.954,43 EUR	10.255,19 EUR	10.396,77 EUR

Diese Differenzierung liegt darin begründet, dass alle TdpA qualifizierte Praxisanleitungen benötigen und die Qualifizierungskosten tragen müssen, jedoch die ambulanten Dienste bezogen auf eine/n VK Praxisanleiter/in die wenigsten Auszubildenden, die Krankenhäuser bezogen auf eine/n VK Praxisanleiter/in die meisten Auszubildenden haben. Infolgedessen wurden bei den ambulanten Pflegediensten ein anderer Schlüssel für die Zurechnung der Qualifizierungskosten für die Praxisanleitung (300 h Weiterbildung und 24 h jährliche Fortbildung) auf eine/n Auszubildende/n zugrunde gelegt als bei Krankenhäusern.

Gemäß § 3 Abs. 2 PflAPrV soll die praktische Ausbildung beim TdpA mindestens 1300 Stunden umfassen. Von den Verhandlungspartnern wurde bereits bei der Festlegung der Pauschalen eine Gewichtung vorgenommen, die berücksichtigt, dass z. B. auch Auszubildende eines ambulanten Dienstes ca. 45 % der Ausbildung in einem Krankenhaus, Pflegeheim bzw. in einer sonstigen Einrichtung absolvieren. Die von den Verhandlungspartnern auf Landesebene vereinbarten Pauschalen sind eine Mischkalkulation, in die die Aufwände unterschiedlicher Einsatzstellenarten anteilig eingerechnet sind.

Die Empfehlungen für die Vergütung der Einsatzstellen basieren auf einer entsprechenden Rückrechnung dieser Mischkalkulation und differenzieren daher nach der Einsatzstellenart. Mit dieser Differenzierung soll es den verschiedenen Praxiseinsatzstellen ermöglicht werden, nicht nur die Kosten für die Praxisanleitung sowie Sachaufwands- und Gemeinkostenanteile, sondern auch die Qualifizierungskosten für ihre Praxisanleitungen (insbes. Arbeitsausfall, Weiterbildungskosten) refinanzieren zu können. Die Refinanzierung dieser Kosten ist insbesondere für die ambulanten Pflegedienste schwieriger, da sie weniger Auszubildende je VK Praxisanleitung haben werden. Jede potentielle Praxiseinsatzstelle, die vor den Kostenrisiken zurückschreckt, kann für einen Träger der praktischen Ausbildung den Verlust eines Ausbildungsplatzes zur Folge haben.

Die Empfehlungen sehen Stundenvergütungen je Einsatzstunde bei den externen Praxiseinsatzstellen vor. Die Stundenvergütungen werden dabei ausschließlich für die **Pflichtstunden eines Einsatzes** nach Anlage 7 zur PflAPrV gezahlt. Wird bei einem externen Einsatz die Pflichtstundenzahl überschritten (z. B. 410 Stunden im Krankenhauseinsatz), berechnet sich die Vergütung also dennoch anhand der vorgeschriebenen Stundenzahl (400 Stunden).

Folgende **Verrechnungssätze** werden von den Leistungserbringerverbänden in Baden-Württemberg für die Pflichteinsätze in Krankenhäusern, stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen empfohlen:

Satz für Verrechnung vom TdpA an Praxiseinsatzstelle	Einsatzstelle		
	Krankenhaus	Stationäre Pflege	Ambulante Pflege
Verrechnung je Pflicht-Einsatzstunde 2024	9,02 €	9,90 €	10,74 €
Verrechnung je Pflicht-Einsatzstunde 2025	9,23 €	10,16 €	11,02 €

D. h.: Stellt ein Krankenhaus 2024 eine Praxiseinsatzstelle zur Verfügung, so erhält es vom Träger der praktischen Ausbildung 9,02 Euro je Stunde Praxiseinsatz. Stellt ein ambulanter Pflegedienst 2024 eine Praxiseinsatzstelle zur Verfügung, so erhält er vom Träger der praktischen Ausbildung 10,74 Euro je Stunde Praxiseinsatz.

Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Sätze ist immer, dass die Praxiseinsatzstelle die **Praxisanleitung tatsächlich selbst leistet** (bzw. ihr die Kosten hierfür entstehen). Sollte im Einzelfall die Praxisanleitung in der externen Praxiseinsatzstelle dennoch vom TdpA erbracht werden, so sind die Beträge entsprechend zu reduzieren.

Unterstellt wird ferner, dass insbesondere die Fahrtkosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze vom TdpA getragen werden.

Bei **Praxiseinsatzstellen außerhalb eines Krankenhauses, einer stationären Pflegeeinrichtung oder eines ambulanten Dienstes** (dies kann bei pädiatrischen, psychiatrischen oder Wahleinsätzen der Fall sein) entscheiden die Träger nach Lage des **Einzelfalles**, zu welchem der empfohlenen Stundensätze sie eine Zuordnung vornehmen. Im Zweifelsfall kann der „mittlere“ Satz für die stationären Pflegeeinrichtungen herangezogen werden. Wenn diese sonstigen Einsatzstellen nicht über einen gemäß § 4 Abs. 3 PflAPrV qualifizierten Praxisanleiter (300 Stunden Weiterbildung) verfügen, mithin keine (oder nur geringere) Qualifizierungskosten für die Praxisanleiter tragen müssen, können die empfohlenen Stundensätze auch unterschritten werden (Abschlag von 20 bis 25%)¹. Sie sollen jedoch nicht überschritten werden.

¹ Bei analoger Ermittlung der Verrechnungssätze je Einsatzstunde ohne Qualifizierungskosten für Praxisanleiter ergibt sich ein Wert von 7,38 €/Stunde (2024) bzw. 7,56 €/Stunde (2025).

Als Anlage ist eine Tabelle beigefügt, in der die Erstattungen der TdpA an die Praxiseinsatzstellen bezogen auf die Stundenzahl und Stundensätze je (externer) Praxiseinsatzstelle dargestellt sind. Für die Einsätze in Pädiatrie, Psychiatrie und weiteren Einsatzorten wurden keine Beträge aufgenommen, da sie im Einzelfall festgelegt werden können.

2. Leistungserbringerverbände in Baden-Württemberg empfehlen Verzicht auf die Berücksichtigung eines „Arbeitswerts“ von Auszubildenden

Die Leistungserbringerverbände in Baden-Württemberg empfehlen ferner, wie auch in den Vorjahren, die Erstattungen an die externen Praxiseinsatzstellen nicht um Abzüge für eine Arbeitsleistung von Auszubildenden zu mindern, denn

- die Ausbildungsvergütung im ersten Ausbildungsjahr wird vollständig über den Ausbildungsfonds Baden-Württemberg (AFBW) refinanziert,
- nach der Gesetzessystematik bleibt offen, ob die fehlende Arbeitsleistung während der externen Einsatzzeiten nicht bereits pauschal durch den ab dem zweiten Ausbildungsjahr geltenden Anrechnungsschlüssel von 1 zu 9,5 (stationär) bzw. 1 zu 14 (ambulant) abgegolten ist,
- bei kurzen Einsätzen dürfte ein „Arbeitswert“ eines Auszubildenden eher theoretischer Natur sein und auch der ambulante Einsatz im zweiten Ausbildungsjahr wird nur wenige Möglichkeiten einer eigenständigen Leistungserbringung bieten.

Da zusätzlich pflegesatztechnische Schwierigkeiten bei solchen Verrechnungen zu erwarten sind, empfehlen die Leistungserbringerverbände in Baden-Württemberg, gegenüber den Praxiseinsatzstellen keinen Betrag für den Arbeitswert der Auszubildenden zu berechnen, d. h. die Ausbildungsvergütung nicht zu verrechnen.

3. Empfehlung der Leistungserbringerverbände in Baden-Württemberg zur Delegation von Aufgaben der Organisation der Ausbildung

Gemäß § 8 PflBG kann die Organisation der Ausbildung vollständig oder in Teilen vom Träger der praktischen Ausbildung auf eine Pflegeschule übertragen werden. Die Leistungserbringerverbände und Interessenvertretungen der Pflegeschulen in Baden-Württemberg haben die Organisationsaufgaben zusammengefasst und eine Empfehlung zur Höhe der Organisationspauschale vorbereitet. Die Veröffentlichung erfolgt in einer gesonderten Information.

Empfehlungen der Leistungserbringerverbände für Erstattungen TdpA an Praxiseinsatzstellen für deren Kosten (§ 29 Abs. 1 PflBG)

Stundenaufteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung nach Sektoren	Träger der praktischen Ausbildung		
	KH-Azubi	Stat. Azubi	Amb. Azubi
Einsatzstelle			
ambulant	400	400	1.300
stationäre Pflege	400	1.300	400
Krankenhaus	1.300	400	400
Pädiatrie*	120	120	120
Psychiatrie	120	120	120
Weitere Einsatzorte	80	80	80
Weitere Einsätze zur freien Verteilung*	80	80	80
GESAMT	2.500	2.500	2.500

* Bis 31.12.2024 entfallen auf den Pflichteinsatz in der Pädiatrie mind. 60 Stunden und höchstens 120 Stunden. Die ggf. freiwerdenden Stundenkontingente erhöhen entsprechend die Stunden des Orientierungseinsatzes. Diese Stunden sowie Stunden zur freien Verteilung im Versorgungsbereich können ggf. die Stunden beim TdpA erhöhen.

2024	Einsatzstelle		
	Krankenhaus	stat. Pflege	amb. Dienst
Erstattung/Praxisstunde	9,02 €	9,90 €	10,74 €
Erstattungen an Einsatzstellen			
	Träger der praktischen Ausbildung		
	KH-Azubi	stat. Azubi	amb. Azubi
ambulanter Einsatz (400 h)	4.296,00 €	4.296,00 €	
stationärer Pflege-Einsatz (400 h)	3.960,00 €		3.960,00 €
Krankenhaus-Einsatz (400 h)		3.608,00€	3.608,00 €

2025	Einsatzstelle		
	Krankenhaus	stat. Pflege	amb. Dienst
Erstattung/Praxisstunde	9,23 €	10,16 €	11,02 €
Erstattungen an Einsatzstellen			
	Träger der praktischen Ausbildung		
	KH-Azubi	stat. Azubi	amb. Azubi
ambulanter Einsatz (400 h)	4.408,00 €	4.408,00 €	
stationäre Pflege-Einsatz (400 h)	4.064,00 €		4.064,00 €
Krankenhaus-Einsatz (400 h)		3.692,00 €	3.692,00 €

Zusammenfassung:

Ein Krankenhaus erhält als Praxiseinsatzstelle für 400 Stunden Praxiseinsatz jeweils 3.608,00 EUR (2024) bzw. 3.692,00 EUR (2025).

Eine stationäre Pflegeeinrichtung erhält als Praxiseinsatzstelle für 400 Stunden Praxiseinsatz jeweils 3.960,00 EUR (2024) bzw. 4.064,00 EUR (2025).

Ein ambulanter Pflegedienst erhält als Praxiseinsatzstelle für 400 Stunden Praxiseinsatz jeweils 4.296,00 EUR (2024) bzw. 4.408,00 EUR (2025).

Voraussetzung: Praxiseinsatzstellen erbringen die Praxisanleitung für die Auszubildenden.